



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

24. Juni 1986

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Vorläufige Verfahrensordnung
für den Satzungskonvent der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Juni 1986

Seite 1

**Vorläufige Verfahrensordnung
für den Satzungskonvent
der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Juni 1986**

Aufgrund § 130 Abs. 1 Satz 2 WissHG hat der Rektor im Benehmen mit dem Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nachstehende Vorläufige Verfahrensordnung erlassen:

Gliederung

§	1	Der Vorsitzende
§	2	Konstituierung
§	3	Sitzungstermine
§	4	Tagesordnung
§	5	Stellvertretung, Rücktritt, Nachrücken
§	6	Aufgaben des Satzungskonvents
§	7	Beschlußfähigkeit
§	8	Anträge
§	9	Protokoll
§	10	Abstimmungen, Mehrheiten
§	11	Lesungen
§	12	Erste Lesung
§	13	Zweite Lesung
§	14	Dritte Lesung
§	15	Schlußabstimmung
§	16	Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
§	17	Inkrafttreten

§ 1

Der Vorsitzende

(1) Die Mitglieder des Satzungskonvents wählen aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende eröffnet, leitet

und schließt die Sitzungen. Außerhalb der Sitzungen führt er die Geschäfte des Satzungskonvents.

(2) Jede Gruppe wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§ 2

Konstituierung

Gemäß § 23 der Vorläufigen Wahlordnung für den Konvent vom 29.11.1985 beruft der Rektor die Mitglieder des Konvents zur Konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 3

Sitzungstermine

- (1) Der Satzungskonvent tagt nur während der Vorlesungszeit.
- (2) Der Satzungskonvent tagt öffentlich.
- (3) Tagungstermin ist jeder dritte Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beginnend mit dem ersten Montag der Vorlesungszeit. Der Satzungskonvent kann mit Zweidrittelmehrheit andere Tagungstermine und -zeiten beschließen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Die Reihenfolge der zur Verhandlung anstehenden Punkte kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Satzungskonvents geändert werden. Mit Zweidrittelmehrheit kann der Satzungskonvent die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen.
- (2) Protokolle, Anträge und Materialien sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung versandt werden, in der über sie beschlossen bzw. diskutiert werden soll.

§ 5

Stellvertretung, Rücktritt, Nachrücken

- (1) Ein Mitglied des Satzungskonvents kann sich in Sitzungen nicht vertreten lassen.
- (2) Die Erklärung über den Rücktritt aus wichtigem Grund nach § 3 Abs. 8 Satz 1 b der Vorläufigen Wahlordnung zum Satzungskonvent der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29.11.1985 ist dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 8 Satz 1 a-d der Vorläufigen Wahlordnung rückt das Mitglied nach, das nach § 3 Abs. 5 bzw. Abs. 6 als nächstes zu berücksichtigen ist. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben des Satzungskonvents

- (1) Der Satzungskonvent hat gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WissHG die Aufgabe, auf Vorschlag des Senats die Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu erlassen.
- (2) Der Vorschlag des Senats bildet den Gegenstand der Beratungen des Satzungskonvents. Insoweit dieser Abänderung oder Ergänzung des Senatsvorschlags wünscht, sind diese dem Senat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Satzungskonvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlußfähigkeit des Satzungskonvents wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Sie kann danach nur unmittelbar vor einer Abstimmung durch Antrag zur Geschäftsordnung angezweifelt werden. In diesem Fall hat der Vorsitzende

die erforderlichen Feststellungen zu treffen und bei Beschlußunfähigkeit die Sitzung zu beenden.

§ 8

Anträge

Jedes Mitglied des Satzungskonvents kann Anträge stellen. Mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung müssen Anträge vor der Abstimmung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

§ 9

Protokolle

(1) Dem Vorsitzenden wird ein Sekretariat mit einem Protokollführer und einer Sekretärin zur Verfügung gestellt.

(2) Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das zur nächsten Sitzung vorliegen soll und die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung sowie die angenommenen und abgelehnten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten muß.

(3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Satzungskonvents unterschrieben.

§ 10

Abstimmungen, Mehrheiten

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens fünf Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.

(2) Soweit diese Verfahrensordnung nichts anderes vorsieht, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erreicht. Einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der zustimmenden die Zahl der ablehnenden Mitglieder übersteigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Soweit diese Verfahrensordnung ohne weiteren Zusatz Zweidrittelmehrheit vorsieht, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Zustimmenden $\frac{2}{3}$ der Zahl der Mitglieder des Satzungskonvents erreicht.

§ 11

Lesungen

Die Beratungen des Satzungskonvents finden in drei Lesungen statt.

§ 12

Erste Lesung

(1) In der ersten Lesung wird jede einzelne Vorschrift (Absatz eines Paragraphen) des Senatsvorschlags zur Beratung aufgerufen und zur Abstimmung gestellt. Abänderungsanträge können bis zum Schluß der Beratung über die betreffende Vorschrift eingebracht werden.

(2) Für die Abstimmungen der ersten Lesung genügt einfache Mehrheit. Zunächst wird über die Abänderungsanträge abgestimmt. Sind Abänderungsanträge nicht eingebracht oder nicht angenommen worden, wird über den Senatsvorschlag abgestimmt. Betrifft ein angenommener Abänderungsantrag in der Sache nur einen Teil der zur Beratung aufgerufenen Vorschrift, wird anschließend über die durch den angenommenen Abänderungsantrag veränderte Fassung des Entwurfs abgestimmt.

(3) Der Vorsitzende kann einen sachlich teilbaren Abänderungsantrag mit Zustimmung des Antragstellers in einzelnen Teilen zur Abstimmung stellen. Falls der Antragsteller dies verlangt, ist wie angegeben zu verfahren.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Abänderungsanträge zur gleichen Vorschrift des Senatsvorschlags entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Entscheidungen des Vorsitzenden nach Satz 1 können vom Konvent mit einfacher Mehrheit geändert werden. Ist ein Abänderungsantrag angenommen worden, wird über weitere Abänderungsanträge, die ihm sachlich widersprechen, in der ersten Lesung nicht mehr abgestimmt.

(5) Nach der Abstimmung kann eine erneute Beratung der betreffenden Vorschrift in der ersten Lesung nur auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des Satzungskonvents zuge-

lassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit.

(6) Nach dem Ende der ersten Lesung sind die Beschlüsse des Konvents unverzüglich dem Senat zuzuleiten und von ihm zu beraten. Der Senat kann daraufhin seinen Vorschlag abändern oder ergänzen.

§ 13

Zweite Lesung

(1) Die gemäß § 11 Abs. 6 vom Senat erneut behandelten Vorschriften werden vom Konvent in einer zweiten Lesung beraten. Die Vorschriften für die erste Lesung gelten hierfür entsprechend.

(2) Lehnt der Konvent die vom Senat beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen ab oder schlägt er weitere Änderungen oder Ergänzungen vor, so sind die entsprechenden Beschlüsse unverzüglich dem Senat zuzuleiten. Der Senat kann erneut beschließen.

§ 14

Dritte Lesung

In der abschließenden dritten Lesung wird der Vorschlag des Senats in der Fassung, die er aufgrund der vorstehenden Vorschriften erhalten hat, insgesamt zur Schlußabstimmung gestellt, nachdem die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache gegeben worden ist.

§ 15

Schlußabstimmung

Für die Schlußabstimmung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents erforderlich. Die Schlußabstimmung erfolgt geheim.

§ 16

Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages

Für alle in dieser Vorläufigen Verfahrensordnung nicht geregelten Fragen der Sitzungsleitung gelten unbeschadet des § 8 dieser Verfahrensordnung die §§ 27 bis 41 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend (Anlage). Die Bestimmungen, die sich auf Fraktionen beziehen, gelten nicht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1986

K. Fleischhauer

Professor Dr. Kurt Fleischhauer
Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage

Geschäftsordnung des Bundestages (Auszug)

.....

27 Worterteilung und Wortmeldung. (1) Ein Mitglied des Bundestages darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zum Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zuläßt.

§ 28 Reihenfolge der Redner. (1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteierrichtungen, auf Rede und Gegenrede leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.

(2) Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluß der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 29 Zur Geschäftsordnung. (1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Präsident vorrangig das Wort. Der Antrag muß sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Der Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muß (Verlangen), auf den Antragsteller, bei anderen Anträgen auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Bundestages zur Geschäftsordnung zum Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der Präsident das Wort nach seinem Ermessen.

(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 30 Erklärung zur Aussprache. Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 31 Erklärung zur Abstimmung. (1) Nach Schluß der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist.

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme.

§ 32 Erklärung außerhalb der Tagesordnung. Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 33 Die Rede. Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 34 Platz des Redners. Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

§ 35 Rededauer. (1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.

(3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 36 Sach- und Ordnungsruf. Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 37 Wortentziehung. Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 38 Ausschuß von Mitgliedern des Bundestages. (1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Sitzung muß der Präsident bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschußsitzungen teilnehmen.

(4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

§ 39 Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß. Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß kann der Betroffene bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40 Unterbrechung der Sitzung. Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.

§ 41 Weitere Ordnungsmaßnahmen. (1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligungen äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

.....